



Landratsamt Freising

85350 Freising, 19. Mai 2021

Az. 32-5143-8-962/21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken erlaubt; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weitere 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
2. Abweichend von § 8 Satz 3 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising die Flussschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung, dass die Kunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, zulässig.
3. Abweichend von § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich sind, zulässig.
4. Für die Nrn. 1 bis 3 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Hygienekonzepte zu erstellen und auf dessen Einhaltung zu achten hat. Für eine nach diesen Konzepten geforderte Maskenpflicht bzw. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, dass diese nur durch das Tragen einer FFP2-Maske erfüllt werden kann. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021 in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 19. Mai 2021

Petz
Landrat

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Die in der vom Landkreis Freising am 14. Mai 2021 erlassenen Allgemeinverfügung (Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen (Az. 32-5143-8-960/21) getroffenen Anordnungen bleiben neben dieser Allgemeinverfügung bestehen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
<https://www.kreis-freising.de>